

# Satzung

## des Vereins „Förderkreis des Gymnasiums Naila e.V.“

### § 1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein „Förderkreis des Gymnasiums Naila e.V.“ mit Sitz in Naila verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die **Förderung der Erziehung**. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Hochfranken-Gymnasiums Naila und dessen Schülerschaft aus dem Beitragsaufkommen und dem Vermögen des Vereins. Gefördert sollen insbesondere solche Vorhaben, für die der Sachaufwandsträger der Schule nicht zuständig ist.

### § 3

#### **Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Dabei sind Vorschläge und Wünsche des Lehrerkollegiums oder der Schulleitung des Hochfranken-Gymnasium Naila angemessen zu berücksichtigen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein nimmt als Mitglieder auf:

- a) Erziehungsberechtigte von Schülern des Hochfranken-Gymnasiums Naila
- b) Freunde und Förderer der Schule

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten endet mit dem Zeitpunkt, wenn die Kinder die Schule verlassen bzw. durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

### § 5

#### **Mitgliedsbeiträge**

Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt derzeit 20 € pro Schuljahr. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 6

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### § 7

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist, einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden (optional) und einem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende und 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

### § 8

#### **Mitgliederversammlung**

Der Vorsitzende ist verpflichtet, einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Schulhalbjahr statt. Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies bei ihm 20 Mitglieder schriftlich beantragen. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, Eltern eines Schülers haben zusammen eine Stimme. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands. Bei Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Einberufung gilt dem Mitglied gegenüber als erfolgt, wenn sie auf der Homepage des Hochfranken-Gymnasiums Naila veröffentlicht wurde und in einem Elternbrief auf den Termin der Jahreshauptversammlung hingewiesen wurde

### § 9

#### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Hof, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.